

# Lawinenunfall Jochgrubenkopf. Der Sachverständige

Harald Riedl ist im Oberlandesgerichtssprengel für Tirol und Vorarlberg allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (SV) für Alpinistik, alpinen Skisport, Sportunfälle, Bergrettung, Lawinenkunde, Lawinenunfälle und Lawinenschutz. Er ist Berg- und Skiführer und in seinem Brotberuf als Leiter der Ausbildungen für Lawinenkommissionen im Land Tirol tätig. Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck verfasste er das Gutachten zum Lawinenunfall am Jochgrubenkopf.



**Du bist seit vielen Jahren als gerichtlicher Sachverständiger tätig und hast mehrere schwere und aufsehenerregende Unfälle von der fachlichen Seite her zu beurteilen. Wie sieht diese Arbeit aus?**

Der Sachverständige ersetzt das fehlende Fachwissen der Ermittlungsbehörde z.B. in lawinentechnischen Belangen. Die Herausforderung für den Sachverständigen besteht darin, nur die Sach- und Fachfragen zu beantworten und nicht die Schuldfrage – die ja eine Rechtsfrage ist und ausschließlich dem Gericht vorbehalten ist. Das ist nicht immer leicht, weil die Grenzen zwischen Sach- und Rechtsfragen oft schwierig zu ziehen sind. Im Ermittlungsverfahren bekommt man Fragen von der Staatsanwaltschaft gestellt und auf diese antwortet man dann gezielt aus fachlicher Sicht. In der Regel geht es dabei um führungs- und lawinentechnische Fragestellungen. Wir sind in Tirol in der glücklichen Lage, sowohl seitens der Staatsanwaltschaft als auch seitens des Gerichts eine Sonderzuständig-

keit zu haben. Das bedeutet, dass alle Alpinunfälle sowohl von einem spezialisierten Staatsanwalt als auch Richter bearbeitet werden.

**Wie wird man nach einem Unfall zum gerichtlichen SV bestellt und welche Schritte folgen dann?**

Zuerst bekommt man vom Journaldienst der Staatsanwaltschaft oder von einem beauftragten Alpinpolizisten einen Anruf mit der Frage um die Erstellung von Befund und Gutachten. Diese Beauftragung erfolgt zeitnahe auch noch schriftlich. Dabei ist man als Sachverständiger verpflichtet nachzufragen, welche Personen beteiligt sind, um eine mögliche Befangtheit abzuklären – gerade die alpine Szene ist überschaubar und man kennt sich manchmal. Doch nur weil es sich z.B. um einen Bergführer handelt, ist man selbst als Bergführer aber nicht automatisch befangen. Ausschlussgründe zur SV-Bestellung wären Verwandtschaft, Freundschaft oder wirtschaftliche Verbindungen.

Bei Lawinenunfällen ist es immens wichtig, zeitnahe zum Unfallort zur Lawine zu kommen. Unmittelbar und zeitnahe ist insofern relevant, weil aufgrund von sich ändernden Wetterverhältnissen oder anderen Wintersportlern entscheidende Spuren und Hinweise zum Unfallhergang vernichtet werden können. Das Bild ist am schärfsten unmittelbar nach dem Unfall und wird dann immer unschärfer. Vor Ort ist es extrem wichtig, gemeinsam mit der Alpinpolizei eine Lagebesprechung durchzuführen, weil diese in der Regel schon wesentliche Informationen zum Sachverhalt ermittelt hat. Fachlich legt dann der Sachverständige fest, welche Fakten unmittelbar erhoben werden müssen.

Bereits bei dieser Befundaufnahme ist es notwendig, alle Einflüsse, die von außen kommen, auszublenden. Berichte in den Medien und Gerede von Bekannten, Einheimischen, Kollegen usw. dürfen in keinsten Weise den objektiven Zugang beeinträchtigen.

Für den Befund werden vor Ort Spuren, Steilheiten, Exposition, der Schneedeckenaufbau und die Lage der Opfer aufgenommen, um sich dann zusammen mit den Aussagen der Zeugen und des Beschuldigten ein schlüssiges Bild machen zu können. In der Regel dokumentiert man alles mit Fotos.

Bei dieser Arbeit im Gelände darf - gerade weil der Fokus klar im Auftrag der Befundaufnahme liegt - die eigene Sicherheit nicht vergessen werden - grundsätzlich bewegt man sich ja in einem riskanten Umfeld, denn sonst wäre ja keine Lawine abgegangen. Das alles passiert Seite an Seite mit der Alpinpolizei, der ich in diesem Zusammenhang für ihre Arbeit Anerkennung und Dank aussprechen möchte. Diese speziell geschulten Alpinpolizisten arbeiten schnell, exakt, mit viel Erfahrung und mit viel Einsatz. Viele davon sind selbst Bergführer.

### **Warum dauert es nach der Befundaufnahme dann Wochen oder Monate, bis das Gutachten schließlich vorliegt?**

Zum einen benötigt man noch den Abschlussbericht der Alpinpolizei. Dieser beinhaltet die Befragung des Beschuldigten, aller Zeugen und allfällige weitere Berichte wie z.B. den Obduktionsbericht und die Befundergebnisse aus der Poli-

zeiarbeit. Erst wenn dann sämtliche Unterlagen von der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, beginnt die eigentliche Arbeit der Gutachtenserstellung.

Mein Credo in der Gutachtenserstellung ist, mich hier komplett in die Situation des Beschuldigten in einer zeitlichen Achse vor dem Unfall hineinzusetzen. Ich versuche konkret wie beim Unfall am Jochgrubenkopf der Bergführer zu sein, seit dem Tag der Ankunft im Tourengebiet. Ich gehe sozusagen in seiner Rolle die Touren auch die Tage zuvor und versetze mich in seine Lage. Aufgrund der Akten bzw. der Aussagen versuche ich, seine Entscheidungen nachzuvollziehen. Juristisch würde man diesen Zugang „ex ante“ bezeichnen. Das heißt, dass die fachliche Beurteilung aus der Sichtweise vor dem Unfall getroffen wird. Erkenntnisse, die sich aus den Untersuchungen erst im Nachhinein ergeben haben und die der Bergführer nicht wissen konnte, darf ich in meinem Gutachten nicht berücksichtigen. Letztlich zählen für den Sachverständigen die Beobachtungen, Beurteilungen, Entscheidungen und Führungsleistungen, die der Bergführer bzw. der Beschuldigte gemacht hat und die für den Unfall fachlich kausal waren.

Meine Erfahrung ist, dass es hier einfach auch Zeit braucht, um alle Informationen zu verarbeiten und zusammenzustellen. Die einzelnen Fakten verdichten sich so erst nach und nach zu einem vollständigen Bild und es passiert nicht selten, dass man zu Beginn noch eine völlig andere Vorstellung von den Dingen hatte und erst im Zuge der Arbeit draufkommt, was tatsächlich passiert ist. Zum Schluss muss das Gutachten einen durchgängigen roten Faden haben und eine fachlich begründete Argumentation besitzen. Für ein gutes Gutachten ist es letztendlich wichtig, fachlich schlüssig und für Staatsanwalt und Richter nachvollziehbar und verständlich zu sein. Denn über allem steht die Maxime, dass sowohl der Beschuldigte, die Opfer und auch die Angehörigen der Opfer ein Recht auf ein exaktes, korrektes und umfassendes Gutachten erhalten.

Was die lange Dauer angeht, muss man auch wissen, dass der Sachverständige bei manchen Fällen auch noch nicht erhobene Sachverhalte über die Staatsanwaltschaft nachfordern muss, was natürlich auch seine Zeit braucht. Hinzu

kommt, dass alle Alpinsachverständigen auch noch einen Brotberuf haben. In meinem Fall ist dieser zeitlich extrem fordernd und da kommt die Erstellung eines Gutachtens zusätzlich hinzu, wobei man immer bemüht ist, es so rasch als möglich zu machen, weil die Beschuldigten und die Angehörigen sich eine rasche Gutachtenserstellung erwarten dürfen.

### **Wie gehst du mit der öffentlichen Berichterstattung bzw. den Posts in sozialen Netzwerke zu „deinem“ Unfall um?**

Meine Handlungsmaxime ist, dass ich sämtliche Inhalte aller analogen und digitalen Medien wegfiltere. Ich recherchiere sie nicht, ich lese sie nicht und ich brauche sie auch nicht für mein Gutachten, weil es außer den Betroffenen und der Polizei niemanden gibt, der etwas Sachdienliches weiß.

Wenn ich mir nach Abgabe des Gutachtens dann manchmal die Presseberichte oder die Aussage in sozialen Medien ansehe, habe ich nicht selten den Eindruck, dass es sich um einen völlig anderen Unfall handelte! Zurufe von außen sind für die Gutachtensarbeit in keinsten Weise dienlich, eine Beeinflussung kann ich aber ausschließen.

### **Gibt es an dich als Gutachter auch Anfragen für Interviews und Stellungnahmen?**

Diese gibt es zahlreich und sie werden von einigen Medienvertretern auch mit Nachdruck gestellt. Sämtliche Anfragen werden von mir aber nur dahingehend beantwortet, dass die Ermittlungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft gemeinsam mit der Alpinpolizei geführt werden und die Ergebnisse in einem Gutachten an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden. Es steht mir und allen SV-Kollegen aufgrund der Verschwiegenheitspflicht auch nicht zu, vorläufige Ergebnisse kundzutun.

In diesem Zusammenhang muss man gelassen bleiben. Einen guten Sachverständigen erkennt man daran, dass er während seiner Tätigkeit sozusagen unsichtbar bleibt.

### **Beim Unfall am Jochgrubenkopf gab es ein gewaltiges Medienecho, geschürt durch Aussagen von Experten, die z.B. von einer denkbar schlechten**

### **Tourenwahl sprachen. Was ergab in diesem Punkt deine gutachterliche Expertise?**

Es gibt Berge - und da gehört der Jochgrubenkopf dazu -, die gemeinhin als lawinengefährlich gelten. Aber solche Berge sind nicht per se gefährlich. Bestimmend bleiben die Verhältnisse am Berg, nicht der Berg. Nach eingehender objektiver Betrachtung war es aufgrund der Punkte, die der Bergführer in die Entscheidung eingebracht hat, vertretbar, die Tour durchzuführen. Bezüglich der Spuranlage führte ich in meinem Gutachten aus, dass sie so angelegt war, dass sie vor allem in den Schlüsselstellen die objektiv günstigste Route wählte und der Bergführer das Gelände mit großer Erfahrung ideal genutzt hat. Immer wieder bin ich gefragt worden, ob ich an diesem Tag dort gegangen wäre. Doch diese Frage ist für mich als Gutachter nicht zulässig: weil sie nicht von der Staatsanwaltschaft gestellt wurde und weil sie im Widerspruch zu einer objektiven Betrachtungsweise steht.

### **Es gab es auch Stimmen, die den Lawinenlagebericht stark kritisierten, weil am Unfalltag die regionale Gefahrenstufe 1 (gering) bis 2.200 m und darüber Stufe 2 (mäßig) ausgegeben wurde? Wie lautet hier das Ergebnis deines Gutachtens?**

Ich habe ausgeführt, dass die Gefahrenstufenbeurteilung und die ausgegebene Gefahrenstufe am Unfalltag in der betreffenden Region (Zillertaler Alpen) auf Punkt und Beistrich zutreffend waren. Die niedrige Stufe ist u.a. dadurch zu erklären, dass die letzte Niederschlagsperiode bereits fünf Tage vorbei war, es keine frischen spontanen Lawinen gegeben hat und die Setzung der Schneedecke bei mäßigem Temperaturanstieg vonstatten ging. Allgemein war die Verbindung innerhalb der Schneedecke schon recht gut.

Anzumerken ist auch, dass eine Gefahrenstufe nicht für den Einzelhang gilt. Auf das bestehende Altschneeproblem wurde seit dem Frühwinter und am Unfalltag hingewiesen. Ein vorhandenes Altschneeproblem bedingt nicht automatisch auch eine hohe Gefahrenstufe.

### **Ein Gutachten muss ja immer im Sinne einer umfassenden fachlichen**

### **Beurteilung ausfallen. Im konkreten Fall: Welche Punkte hast du positiv bewertet, welche Punkte waren negativ und wie lautete dein Fazit?**

Alle Überlegungen, Beobachtungen und Erfahrungen des beschuldigten Bergführers an den drei Tagen vor dem Unfall, die Beobachtungen und Beurteilungen am Unfalltag und die führungstechnische Leistung im Unfallhang waren aus meiner fachlichen Sicht nachvollziehbar, gut begründet und ausreichend überlegt. Dem Bergführer war nach eigenen Angaben das Altschneeproblem bewusst, jedoch war er der Meinung und der festen Überzeugung, dass die Wahrscheinlichkeit einer Lawinenauslösung nicht gegeben war. Diese fachliche Meinung war für mich als Sachverständiger objektiv ebenso nachvollziehbar und begründet. In diesem Fall hat es sich aus gutachterlicher Sicht um ein schicksalhaftes Ereignis mit fatalen Konsequenzen gehandelt. Bei der Altschneeproblematik gibt es in der Fachwelt den Spruch: low probability – high consequences. Damit ist gemeint, dass eine Lawinenauslösung sehr unwahrscheinlich ist, sollte eine Auslösung aber stattfinden, sind die Folgen dramatisch. Leider war genau das das Unfallmuster der letzten Winter bei mehreren großen Unfällen.

### **Immer wieder hört man, dass regelbasierte Beurteilungsmethoden als Maßstab vor Gericht herangezogen werden. Welche Kriterien ziehst du bei der fachlichen Beurteilung heran bzw. hätte eine solche probabilistische Methode hier geholfen?**

In diesem Fall wurde seitens der Staatsanwaltschaft nicht konkret nach einer regelbasierten Methode nachgefragt. Der Beschuldigte wurde ausschließlich nach der Herangehensweise zur Einschätzung der Lawinensituation, die er angewandt hat, beurteilt. Sollte der Bergführer eine regelbasierte Methode verwendet haben, so gehen die gutachterlichen Ausführungen in diese Richtung. Bei jeder anderen Herangehensweise werden alle Fakten beurteilt, die der Bergführer vorbringt. Ergänzend möchte ich erwähnen, dass meine gutachterlichen Ausführungen ergeben haben, dass die Tour zum Jochgrubenkopf nach sämtlichen regelbasierten Beurteilungsmethoden möglich und somit durchführbar gewesen wäre.



### **Wie lautet deine Empfehlung an jemanden, der Führungsverantwortung übernimmt, welche Tatsachen helfen mir als Betroffener, wenn es zu einem Unfall kommt?**

Gerade am Beispiel des Jochgrubenkopf konnte ich als Sachverständiger feststellen, dass der Beschuldigte von Anfang an offen, transparent und nachvollziehbar seine Führungsmaßnahmen darstellen und begründen konnte. Jede seiner Beobachtungen – die er im Übrigen den ganzen Winter über akribisch dokumentierte und vorlegen konnte – habe ich beurteilen und nachvollziehen können. Führungsverantwortliche müssen ihre Entscheidungen sorgfältig abwägen und nicht nur vor sich selber, sondern auch nach außen hin vertreten können: Das eigene subjektive Handeln muss auch nach außen hin objektiv nachvollziehbar sein. Eine nachvollziehbare Dokumentation der eigenen Maßnahmen und Beurteilungen ist in diesem Zusammenhang zweifelsohne hilfreich und kommt den betroffenen FührerInnen jedenfalls zugute. Dennoch gibt es immer wieder Unfälle beim Führen im winterlichen Hochgebirge, die trotz sorgfältigster Arbeit schicksalhaft bleiben und somit nicht zu verhindern sind.

Das Gespräch führten Walter Würtl und Peter Plattner.

Fotos: Peter Plattner